



**CAROLUS MOREROD**

DEI ET APOSTOLICAE SEDIS GRATIA

EPISCOPUS LAUSANNENSIS, GENEVENSIS ET FRIBURGENSIS

## **Die Entwicklung der Mandate der ständigen Diakone sowie der Laienseelsorgerinnen und Laienseelsorger**

Mein Wunsch ist es, dass im Bistum Lausanne, Genf und Freiburg die Mandate für alle Seelsorger und Seelsorgerinnen in Bezug auf ihre Dauer analog geregelt werden. Es geht mir hierbei um das Anliegen der strukturellen Kohärenz und der periodischen Erneuerung. Die entsprechenden Regelungen treten ab 1. September 2016 in Kraft.

1. In der territorialen sowie in der kategoriellen Seelsorge (Fachstellen) werden die Mandate der ständigen Diakone und der Laien, die in der Seelsorge tätig sind, durch die diözesanen Instanzen neu geregelt. Die Mandate werden für jeweils 5 Jahre übertragen. Sie können danach für eine weitere Periode bis zu 5 Jahren erneuert werden, aber höchstens 2 Mal.  
Falls es ein Probejahr gibt, so wird dieses nach Vollendung des Jahres als Teil des ersten Mandats betrachtet.
2. Bei bestehenden Mandaten ist der Geist des Artikels 1.3 der Wegleitung für das Seelsorgeteam<sup>1</sup> ausschlaggebend, auch für die kategorielle Seelsorge.
3. Die zuständigen Bischofsvikare überprüfen die laufenden Mandate, wobei sie die letzten Ernennungen berücksichtigen. Wenn das Amt oder der kirchliche Dienst während 15 Jahren oder länger ausgeübt wurde, wird eine Änderung mit Rücksicht auf die pastoralen Notwendigkeiten und die persönliche Situation des betroffenen Seelsorgers oder der Seelsorgerin geplant.  
Sobald die Amtsdauer oder die Dienstdauer eines ständigen Diakons oder einer Laienseelsorgerin / eines Laienseelsorgers 5 oder 10 Jahre erreicht, findet ein Gespräch statt, namentlich im Rahmen der regelmässig stattfindenden Mitarbeitergespräche. Eine Neuernennung kann bereits in diesem Moment entsprechend der pastoralen Notwendigkeiten in Betracht gezogen werden.
4. Für Ämter oder Dienste, die ein spezifisches Charisma und/oder besondere Kompetenzen verlangen, insbesondere in Bezug auf Ausbildung und Erfahrung, können Sonderregelungen zugestanden werden.
5. Die Neuernennungen erfordern von den ständigen Diakonen und Laienseelsorgenden keine Pflicht zum Wohnsitzwechsel (keine Residenzpflicht).
6. Die anderen Anstellungsregelungen, insbesondere kantonale Besonderheiten, bleiben in Kraft.

Freiburg, 1. März 2016

✠ Charles MOREROD OP  
Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg

<sup>1</sup> « Wenn das Mandat des Moderators (Pfarrer) ausläuft, werden die Mandate der andern Mitglieder des ST, auch jene der ehrenamtlichen Mitglieder, überprüft, um dem Diözesanbischof zu erlauben, ein sich mit dem neuen Moderator (Pfarrer) möglichst ergänzendes und harmonisches Team zu bilden. Bei der Wahl aller neuangestellten Laienseelsorgerinnen und -seelsorger achten die Ernennungsbehörden darauf, dass die Kontinuität der für die SE festgelegten pastoralen Ausrichtungen garantiert werden kann. Um Stabilität und Erneuerung zu vereinigen, dauern die Mandate der Mitglieder des ST idealerweise 5 Jahre, zweimal nacheinander erneuerbar. Die Erneuerung der Mandate erfolgt nach Gesprächen durch die gleichen Instanzen. » (Richtlinien für das Seelsorgeteam, November 2005, Artikel 1.3, S. 5)